

Fragen & Antworten zum Versicherungsschutz bei Praktika von Schülern an allgemeinbildenden Schulen

BOGY, BORS, Sozialpraktikum oder TOP SE: Schüler/-innen allgemeinbildender Schulen sind bei der Teilnahme an schulisch verpflichtenden Praktika, die den Übergang von der Schule in das Berufsleben erleichtern oder der Berufsfindung dienen sollen, beitragsfrei bei der Unfallkasse Baden-Württemberg gesetzlich unfallversichert. Darüber hinaus gelten auch bei Praktika die gleichen Maßnahmen zum Arbeitsschutz wie für die Beschäftigten eines Unternehmens.

Unter welchen Voraussetzungen ist die Teilnahme an den Praktika versichert?

Die Teilnahme an den Praktika ist über die Unfallkasse Baden-Württemberg versichert, wenn sie im organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule unter Einwirkung schulischer Aufsichtsmaßnahmen stattfinden. Die schulrechtliche Organisation, Ausgestaltung und Überwachung dieser Praktika richtet sich nach der Verwaltungsvorschrift „Praktika zur Berufs- und Studienorientierung an allgemein bildenden Schulen“ wonach bestimmte Lehrkräfte in den Schulen verantwortlich sind, denen die schulische Aufsichtspflicht und die Koordination mit den Praktikumsunternehmen obliegt.

Liegt eine Schulveranstaltung in diesem Sinne vor, sind die Praktika absolvierenden Schüler unfallversichert. Unfallversicherungsschutz besteht auch, wenn ein

Schüler das Praktikum an schulfreien Tagen oder in den Ferien durchführt bzw. das bestehende Praktikumsverhältnis in diesen Zeitraum hinein ausdehnt.

Sind auch Praktika in einem anderen Bundesland unfallversichert?

Wird das Praktikum in einem anderen Bundesland abgeleistet, besteht ebenfalls über die Unfallkasse Baden-Württemberg gesetzlicher Unfallversicherungsschutz, wenn das Praktikum die vorher genannten Kriterien einer Schulveranstaltung erfüllt.

Sind auch Praktika im Ausland unfallversichert?

Wird das Praktikum im Ausland abgeleistet, besteht Versicherungsschutz, wenn dieses die genannten Kriterien erfüllt und es sich hierbei nicht um ein freiwilliges Praktikum handelt.

Der organisatorische Verantwortungsbereich der Schule bleibt dabei bestehen, wenn den Lehrkräften der Schule die schulische Aufsichtspflicht obliegt, soweit sie sich unter den besonderen Verhältnissen der Veranstaltungen verwirklichen lässt. Hierzu gehört vor allem, dass die Lehrkräfte Kontakt mit den Praktikastellen halten, diese soweit dies die jeweiligen Gegebenheiten zulassen, besuchen und sich von der ordnungsgemäßen Durchführung der Veranstaltung, insbesondere am einzelnen Praktikumsplatz, überzeugen.

Sind auch Praktika unfallversichert, die der Schüler selbstständig bzw. freiwillig organisiert?

Absolvieren Schüler ein freiwilliges Praktikum in einem Unternehmen in Deutschland, das die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, so sind sie über den für das Unternehmen zuständigen Unfallversicherungsträger gesetzlich unfallversichert.

Was ist versichert?

Versichert sind alle Tätigkeiten, die mit dem Praktikum zusammenhängen und die damit verbundenen unmittelbaren Wege. Hierunter fallen auch Tätigkeiten außerhalb der Praktikumsstätte, die das Unternehmen für den Schüler im Rahmen des Praktikums organisiert, z.B. die Teilnahme an einem Außendiensttermin oder das Arbeiten an einem anderen Standort des Unternehmens.

Gesetzlich unfallversichert sind Personen- aber keine Sachschäden.

Tätigkeiten, die dem privaten eigenwirtschaftlichen Lebensbereich zuzurechnen sind, wie beispielsweise das Essen, Trinken und Aktivitäten in der Freizeit, stehen grundsätzlich nicht unter gesetzlichem Unfallversicherungsschutz.

Sind Praktika im Vorfeld der Unfallkasse Baden-Württemberg anzudecken oder Schüler, die ein Praktikum ableisten, bei der Unfallkasse Baden-Württemberg namentlich anzumelden?

Nein. Eine namentliche Anmeldung der Schüler/-innen, die in einem Unternehmen, ein (Schul- oder freiwilliges) Praktikum ableisten, ist im Vorfeld für das Be-

stehen des Versicherungsschutzes nicht erforderlich.

Muss ein schriftlicher Praktikumsvertrag geschlossen werden, damit Versicherungsschutz besteht?

Ob Praktika aufgrund einer mündlichen oder schriftlichen Vereinbarung abgeleistet werden, ist für das Vorliegen des Versicherungsschutzes nicht relevant. Ebenso steht dem Versicherungsschutz nicht entgegen, ob das Praktikum unentgeltlich oder gegen Entgelt erfolgt.

Wie verhält es sich mit Schüler, die vor Aufnahme eines Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis in einem Unternehmen Probearbeiten oder Hospitieren („Schnuppertage“)?

Hierbei handelt es sich nicht um ein Schulpraktikum im eigentlichen Sinn, für das die gemachten Ausführungen gelten. Je nach Ausgestaltung des Probearbeitens oder der Hospitation kann über den für das Unternehmen zuständigen Unfallversicherungsträger Versicherungsschutz bestehen.

Was tun im Falle eines Unfalls?

Ereignet sich ein Unfall mit Körperschaden, so ist dieser über die Schule des verunfallten Schülers der Unfallkasse Baden-Württemberg mit einer Unfallanzeige zu melden. Diese ist unter www.ukbw.de online erhältlich. Ausnahme: Bei einem freiwilligen Praktikum ist der Unfall über das Unternehmen dem für das Unternehmen zuständigen Unfallversicherungsträger zu melden.

Stand: 22.12.2015